

1 x 1

der Schule

FRAGEN UND
ANTWORTEN
ZUM SCHULALLTAG



STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS






→ Bürgertelefon:

+49 351 56465122

→ E-Mail:

buenger@bildung.sachsen.de

    **SMKsachsen**

 **Bildung_Sachsen**

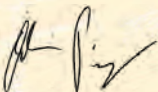
 **www.bildung.sachsen.de/blog**

Liebe Eltern,

sind die Kinder erst einmal eingeschult, dann bringt der Schulalltag so manche Frage mit sich. Hätten Sie gewusst, was eine Bildungsvereinbarung ist, wann es hitzefrei gibt oder wie viele Ferientage eigentlich ein Schuljahr hat? Diese und noch viele andere Fragen beantwortet Ihnen die Bürgerbeauftragte des sächsischen Kultusministeriums.

In diesem Notizbüchlein, dem „1×1 der Schule“, sind die Fragen gesammelt und beantwortet, die uns im Ministerium immer wieder gestellt werden. Natürlich hoffen wir, dass auch Ihre Frage dabei ist. Wenn nicht, wenden Sie sich einfach an unsere Bürgerbeauftragte!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern viel Freude mit dem Büchlein!



Christian Piwarz

Sächsischer Staatsminister für Kultus

Wann sind Kinder
schulpflichtig?



Alle Kinder, die
bis zum 30. Juni
des laufenden Kalenderjahres

ihr sechstes Lebensjahr vollenden,
werden mit dem Beginn des Schuljahres
schulpflichtig. Sie müssen für das
beginnende Schuljahr an einer
Grundschule angemeldet sein.

Die Anmeldung muss bereits etwa ein
Jahr vor der Einschulung erfolgen.

*Wenn Ihr Kind noch bis zum
30. September sechs Jahre alt wird,
können Sie es ebenfalls anmelden,
wenn Sie dies möchten. Dann könnte es
sein, dass ihr Kind schon mit fünf Jahren
eingeschult wird.*



Für die ABC-Schützen veranstalten die Grundschulen Feiern zur Schuleinführung.

Wann findet die Schuleinführung statt?

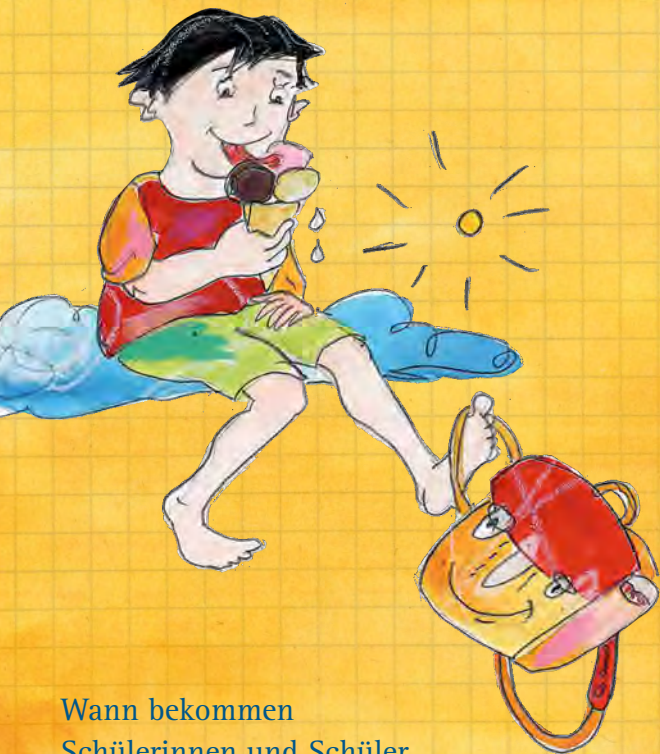




Die Schuleinführung wird jeweils
am **Sonnabend vor Beginn
des Unterrichts** im neuen
Schuljahr gefeiert.

Ein Beispiel:

*Der Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres
ist am Montag, den 26. August. Dann ist
die Schuleinführung für die Erstklässler am
Sonnabend, den 24. August.*



Wann bekommen
Schülerinnen und Schüler
hitzefrei?

Eine zentrale
Vorgabe oder Regelung,
wonach es hitzefrei gibt,
wenn zu einer bestimmten Uhrzeit eine
bestimmte Temperatur gemessen wird,
gibt es nicht.



*Die Entscheidung darüber, ob es hitzefrei gibt,
liegt bei der jeweiligen Schulleitung.
Sie bestimmt selbstständig, ob es zumutbar ist,
den Unterricht fortzusetzen.
So können die Schulen je nach örtlichen
Temperaturen und Gegebenheiten –
beispielsweise auch bei erhöhter Ozonbelastung –
verantwortungsvoll entscheiden.*

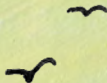
Wie viele Tage pro Schuljahr haben die Schülerinnen und Schüler **Ferien** und gibt es eine Festlegung für die Sommerferien?





Die Gesamtdauer der Ferien
pro Schuljahr beträgt
75 Werktage. Am längsten
dauern die Sommerferien (6 Wochen),
gefolgt von Herbst- und Winterferien.

→ www.schule.sachsen.de/ferien



*Die Termine für die Sommerferien
werden durch die Kultusminister-
konferenz koordiniert und in
Absprache mit den Bundesländern
festgelegt. Die längerfristigen
Ferientermine sind im Internet
auf der Seite der Kultusminister-
konferenz veröffentlicht unter:*

→ www.kmk.org/service/ferien



5



Was sind

frei bewegliche Ferientage?

Über die festgelegten Ferientermine hinaus kann **jede Schule** über einige wenige Ferientage selbst bestimmen.

Diese werden mit dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abgestimmt. Es ist möglich, dass Schulen einer Stadt **unterschiedliche Termine** festlegen. Auch die Zahl der frei beweglichen Ferientage **variiert** in den Schuljahren, je nachdem, wie viele gesetzliche Feiertage in den Schulferien enthalten sind.

Dürfen **Hausaufgaben**
auch über die Ferien
aufgegeben werden?





In den Ferien sollen
sich die Schülerinnen und
Schüler erholen.
Daher sind Ferien von Hausaufgaben
freizuhalten.

*Hausaufgaben dienen dazu,
den Unterrichtsstoff zu festigen, die Schülerinnen
und Schüler sollen das Erlernte wiederholen
und üben. Deshalb müssen Hausaufgaben
im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen
und sind so zu stellen, dass sie von den
Schülerinnen und Schülern selbstständig und in
angemessener Zeit bewältigt werden können.*

*Dies gilt auch für die Erteilung
von Hausaufgaben über die Ferien.*

→ Information zur Grundlage: § 20 Abs. 3 SOGS

Wer legt fest, wann die Schule
morgens beginnt?



Eine landesweit
einheitliche Regelung
gibt es nicht.

*Die Schulordnungen geben für den
Unterrichtsbeginn nur einen Zeitrahmen vor.
In der Schulordnung für die Grundschule
heißt es beispielsweise: „Der Unterricht
soll zwischen 7:30 und 9:00 Uhr beginnen.“*

→ www.schule.sachsen.de/rechtliche-grundlagen-4796





Sind Kinder
auf dem Schulweg versichert?

Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Schule **gesetzlich unfallversichert**.

Das umfasst auch längere Wege, soweit diese verkehrsgünstiger sind und nicht aus privaten Gründen gewählt werden.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich **unabhängig von der Wahl des Beförderungsmittels** – so ist beispielsweise auch die Mitnahme des Kindes im Privat-PKW der Eltern inbegriffen.





Sind Schülerinnen
und Schüler auf einer
Klassenfahrt versichert?

Soweit es sich bei einer Klassen- oder Schulfahrt um eine schulische Veranstaltung handelt, besteht **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**.



Dabei gibt es jedoch keinen Versicherungsschutz rund um die Uhr. Tätigkeiten, die der privaten Sphäre der Schülerinnen und Schüler zuzurechnen sind, wie zum Beispiel Essen, Trinken oder Schlafen, sind in der Regel nicht vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.



Unser Kind besucht die 2. Klasse
und geht nicht in den Hort.

Wer ist für die Betreuung zuständig,

wenn die letzte

**Unterrichtsstunde kurzfristig
ausfällt?**

Wenn Unterricht ausfällt, müssen
Eltern ihre Kinder nicht eher
vom Unterricht abholen. Die
Schülerinnen und Schüler werden
**bis zum regulären Ende
des Unterrichts betreut,**
egal ob sie in den Hort gehen
oder nicht.

*Gemeinsam mit den Lehrkräften ist die
Schulleitung für die Organisation der Aufsicht
verantwortlich.*

Was, wenn es Probleme mit der
Notengebung gibt?



Grundsätzlich liegt die Bewertung der erbrachten Leistungen in der **pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft**. Deshalb sollte bei Fragen zur Bewertung bzw. zu einzelnen Noten immer mit der Lehrkraft gesprochen werden.





Auf den Zeugnissen
erhalten die Schülerinnen
und Schüler auch Kopfnoten (Noten in
Betragen, Ordnung, Fleiß und Mitarbeit).
Wer legt die Kopfnoten fest?

Dabei handelt es sich nicht um die Entscheidung einer einzelnen Lehrkraft, etwa der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

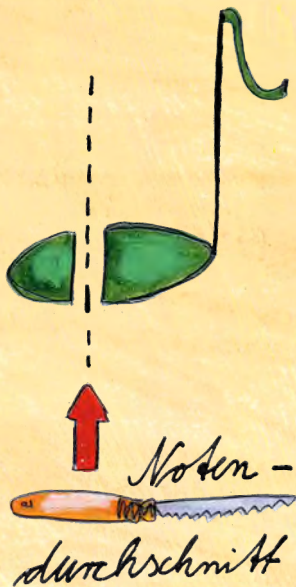
Die Kopfnoten legen die **Lehrkräfte gemeinsam in der Klassenkonferenz** fest, in der alle Fachlehrkräfte der Klasse vertreten sind.



Gehen **Kopfnoten** in den
Notendurchschnitt ein?



Nein, Kopfnoten gehen nicht zusammen mit den Fachnoten in den Notendurchschnitt ein.



Welche Note
verbirgt sich
hinter der
Bezeichnung
„ausreichend“?



Die Leistungen der
Schülerinnen und Schüler in
den einzelnen Fächern werden
anhand einer von 1 bis 6 reichenden
Notenskala bewertet. Die Bezeich-
nung „ausreichend“ steht für die Note 4.

- 1 sehr gut – wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 2 gut – wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht
- 3 befriedigend – wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 ausreichend – wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 5 mangelhaft – wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
- 6 ungenügend – wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können



Gibt es Festlegungen über die **Anzahl der Noten** pro Schuljahr/Schulhalbjahr?

Dazu gibt es keine Vorgaben.
Am Anfang des Schuljahres
legen die Lehrkräfte jedoch die
Anzahl der Klassenarbeiten
fest und geben diese den Schülerinnen
und Schülern auch bekannt.

*Über weitere Noten entscheiden die Lehrkräfte in
eigener Verantwortung.*

→ Information zur Grundlage: § 19a Absatz 1 SOGS



Müssen
Klassenarbeiten
angekündigt
werden?

Achtung
Klassen-
arbeit





Klassenarbeiten sind in der Regel
mindestens
eine Woche zuvor
anzukündigen.

→ Information zur Grundlage § 19a Abs. 2 SOGS



Wer erstellt
die Aufgaben für die
Abschlussprüfungen?

Für die Schulabschlüsse
allgemeinbildender Schulen
werden in Sachsen die
Prüfungsaufgaben
zentral erstellt.



→ www.schule.sachsen.de/pruefungen-und-leistungsfeststellungen-4683

Was ist eine

Bildungsvereinbarung?



Das gemeinsame Handeln
von Schule und Elternhaus
ist die Basis für den Schulerfolg.
So auch bei Bildungsvereinbarungen, die
**zwischen Eltern, Schule und
der Schülerin oder dem Schüler**
abgeschlossen werden.



*Alle Beteiligten legen
darin klare Ziele fest und
bestimmen, welche
konkreten Aufgaben sich
daraus ergeben und wer
welchen Anteil zur
Umsetzung beiträgt.
Ist beispielsweise die
Versetzung in die nächste
Klassenstufe gefährdet,
kann eine Bildungsverein-
barung notwendige
Schritte für eine
Versetzung festschreiben.*

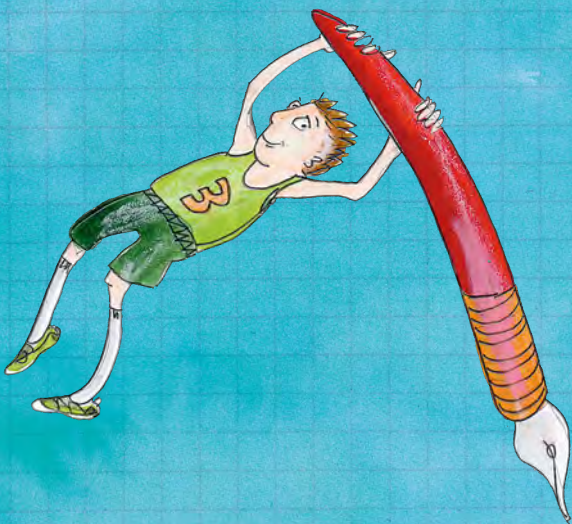


Was sind
Kompetenztests?

Kompetenztests sind Tests mit **zentral gestellten Aufgaben**, die mit wissenschaftlicher Unterstützung in Zusammenarbeit mehrerer Bundesländer entwickelt wurden. Sie überprüfen, inwieweit Schülerinnen und Schüler die in den **Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz** beschriebenen Fähigkeiten erworben haben. Die Tests geben Anregungen für die Unterrichtsentwicklung. Kompetenztests sind keine Klassenarbeiten und werden nicht benotet.

Für die Klassenstufe 3 werden Kompetenztests in den Fächern Deutsch und Mathematik angeboten; für die Klassenstufe 8 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Die Teilnahme an den Kompetenztests ist in mindestens einem Fach pro Klasse der Klassenstufen 3 und 8 verpflichtend.

Darf
im Sportunterricht
Schmuck getragen werden?





Das Tragen von
Schmuck im Sportunterricht
ist **nicht erlaubt**.

*Vor Beginn des Sportunterrichts sind
Gegenstände, die eine unfall- und/oder
verletzungsfreie Durchführung gefährden
könnten, ausnahmslos abzulegen.*

Hierzu gehören unter anderem:

*Uhren, Schmuck (Ringe, Ketten,
Armreifen, Ohringe, Ohrstecker,
Piercings), Schlüssel und Gürtel.*



→ www.schulsport.sachsen.de/5337



Mein Kind ist krank
und kann nicht zur Schule gehen.
Benötigt es eine
Krankschreibung
vom Arzt?

*Zuallererst muss die Schule noch
am selben Tag über die
Erkrankung des Kindes informiert
werden. Dafür ist ein Anruf in
der Schule ausreichend.
Eine schriftliche Entschuldigung
ist innerhalb von drei Tagen
nachzureichen.*

Bei einer Krankheitsdauer
von **mehr als fünf Tagen**
kann die Klassenlehrerin oder der Klassen-
lehrer von den Eltern die Vorlage einer
ärztlichen Bescheinigung verlangen.



Im Familienkreis
steht eine große
Festlichkeit an.

Ist in solchen Fällen eine
Freistellung vom Unterricht
möglich?

Auf Ihren formlosen
schriftlichen Antrag hin
kann **die Klassenlehrerin
oder der Klassenlehrer**
Ihr Kind für einzelne
Unterrichtsstunden freistellen
oder sogar für bis zu zwei Tage
vom Unterricht beurlauben.

*Handelt es sich um mehr als zwei Tage, trifft die
Entscheidung die Schulleitung.*



1 x 1

A B C D E F

G H I J K L

M N O P Q

R S T U V

W X Y Z

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 56465122

E-Mail: buerger@bildung.sachsen.de

www.bildung.sachsen.de · www.bildung.sachsen.de/blog

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung und Satz:

machzwei – Gestaltung & Kommunikation

Illustration: Sylvia Graupner

Druck: Elbtal Druck & Kartonagen GmbH

7. Auflage April 2024: 10 000 Stück

Redaktionsschluss: April 2024

Kostenfreier Bezug:

Telefon: +49 351 2103671 · www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



smksachsen



bildung_sachsen